

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 10
"Marialinden - Süd" der Gemeinde Overath

1. Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird wegen der schwierigen topographischen Verhältnisse jeweils im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge können auch außerhalb der im Bebauungsplan dargestellten "Flächen für Stellplätze/Garagen" im Rahmen des § 12 Bau-nutzungsverordnung errichtet werden.
3. Die Stellung der baulichen Anlagen richtet sich nach den im Bebauungsplan angegebenen Firstrichtungen.
4. Warenautomaten und Werbeanlagen sind nur im "Allgemeinen Wohngebiet" zugelassen.
5. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen dürfen nur für die Verlegung und Unterhaltung der vorgesehenen Abwasserkanäle in Anspruch genommen werden.

Dieser Textteil ist ein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.10 "Marialinden-Süd" der Gemeinde Overath. Er wurde vom Rat der Gemeinde gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 durch Beschluß am 19.3.1969 aufgestellt, hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 8.4.1969 bis 8.5.1969 öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 am 11.6. 1969 als Satzung beschlossen.

Overath, am 25. Juli 1969

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

.....
[Redacted] . Bürgermeister

.....
Mitglied des Rates

Genehmigt!
Köln, den 15.10.1969
Der Regierungspräsident
im Auftrage
[Handwritten signature]